

N u t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Den 7. Juni.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

267. Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. genehmige Ich, daß das der städtischen Bau- u. Breslau durch das Statut vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Samml. Seite 145) auf einen Zeitraum von 15 Jahren vom 1. Juni 1848 ab ertheilte, durch Meine Erlasse vom 27. Mai 1863 bezw. 1. März 1873 verlängerte Notenprivilegium auf Grund des durch Meinen Erlaß vom 28. April 1876 genehmigten neuen Statuts der Bank bis zum 1. Januar 1891 verlängert wird.

Berlin, den 16. Mai 1878.

gez. Wilhelm.

gez. Leonhardt. Eulenburg. Maybach. Hohrecht.
An den Justizminister, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, den Minister für die Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

269. Dem eingehetzten Nachtrage zu dem revidirten Statut der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank zu Leipzig“ wird die unter Nr. 1 der Konzession vom 22. Juli 1873 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 2. April 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. Bitter.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage gez. Jacobi.

Genehmigungs-Urkunde.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird unter Hinweis auf die Konzession und das Statut der obenbezeichneten Versicherungsbank (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 pro 1873), sowie auf den zu letzterem ergangenen Nachtrag vom 28. Mai 1875 (Amtsblatt S. 275 pro 1875) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachtrag zum Statut diesem Stück des Amtsblatts beigelegt worden ist.

Breslau, den 25. Mai 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

274. Neues Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 1. Mai 1878. Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium eine Umgestaltung seiner Verfassung für erforderlich erachtet hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. April 1878 unter Aufhebung des

revidirten Regulativs vom 24. Mai 1870 Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen. Auch ist dasselbe befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht:

- 1) aus von den landwirthschaftlichen Central-Vereinen von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern;
 - 2) aus von dem Minister ernannten Mitgliedern.
- Sämmtliche Mitglieder üben ihre Funktion als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem Statut des Deutschen Landwirthschaftsraaths vom 8. April 1872 und dessen gegenwärtig in Kraft befindlichen Nachträgen:

- 1) auf die Provinz Ostpreußen:
 - a. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für Litthauen und Masurien 1 Mitgl.
 - b. für den ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Verein 1
- 2) auf die Provinz Westpreußen:
 - a. Hauptverein westpreussischer Landwirthe 1
- 3) auf die Provinz Pommern:
 - a. für die Pommersche ökonomische Gesellschaft 1
 - b. für den Baltischen Verein zur Beförderung der Landwirthschaft 1
- 4) auf die Provinz Posen:
 - a. für den landwirthschaftlichen Provinzial-Verein für Posen 1
- 5) auf die Provinz Brandenburg:
 - a. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam 1
 - b. für den landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. D. 1

- 6) auf die Provinz Schlesien:
für den landwirthschaftlichen Central-
Verein für Schlesien 2 Mitgl.
- 7) auf die Provinz Sachsen:
für den landwirthschaftlichen Central-
Verein für die Provinz Sachsen 2 "
- 8) auf die Provinz Westfalen:
für den landwirthschaftlichen Provinzial-
Verein für Westfalen 1 "
- 9) auf die Rheinprovinz:
für den landwirthschaftlichen Provinzial-
Verein 2 "
- 10) auf die Provinz Schleswig-Holstein:
für den Schleswig-Holsteinischen land-
wirthschaftlichen Generalverein 1 "
- 11) auf die Provinz Hannover:
für die Königliche Landwirthschafts-
Gesellschaft 1 "
- 12) auf die Provinz Hessen-Nassau:
a. für den landwirthschaftlichen Central-
Verein für den Regierungsbezirk Kassel }
b. für den Verein Nassauischer Land-
und Forstwirthe } 1 "
- 13) auf die Hohenzollernsche Lande:
für die Centralstelle zur Beförderung
der Landwirthschaft und der Gewerbe
in den Hohenzollernschen Landen 1 "
- zusammen 19 Mitgl.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 4. So lange einer der im § 3 aufgeführten landwirthschaftlichen Central-Vereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten ist, sollen dessen dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der vorgenannten Zahl den Verein zugleich im Landes-Defonomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere als die oben aufgeführten Vereine, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Defonomie-Kollegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll die Hälfte der gewählten Mitglieder, zur Zeit also 9 Mitglieder, nicht überschreiten. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf die Dauer der einzelnen Wahlperioden, jedoch ist der Minister befugt, einzelne Mitglieder auf längere Zeit zu ernennen.

§ 6. Der Minister kann zu den Sitzungen des Landes-Defonomie-Kollegiums besondere Kommissarien oder Auskunftspersonen senden, dieselben haben nur beratende Stimme. Auch bleibt es dem Minister unbenommen, für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit, besondere Kommissarien aus der Mitte des Kollegiums zu berufen.

§ 7. Jede Wahlperiode der Vereinsvertreter bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Defonomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-

Defonomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Leitung dieser Wahlen liegt dem Jahren nach ältesten Mitglieder ob. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlen geschähen durch Stimmzettel. Sie können durch Klammation bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er erkennt die Referenzen und leitet die Beratungen. In Behinderungsfällen tritt für ihn der gewählte Stellvertreter ein.

§ 9. Mit dem Sekretariat des Landes-Defonomie-Kollegiums beauftragt der Minister einen Beamten seines Ministeriums.

Die Geschäfte des Sekretariats bestehen in der Führung der Protokolle und in der Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte.

§ 10. Das Landes-Defonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen von dem Minister berufen.

Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verfloßen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als einem Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 11. Das Kollegium setzt seine Geschäftsordnung fest. Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Für die Dauer der Plenar- und Kommissionsitzungen erhalten die an denselben theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder erhalten außerdem Reisekosten und Reisebiäten.

§ 13. Sämmtliche bisher dem Kollegium angehörige Mitglieder treten außer Funktion.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Friedenthal.

272. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Konjular-Agentur in Breslau in eine Handels-Agentur umgewandelt und Herr Gordon Grant zum Handels-Agenten ernannt worden ist.

Die Zulassung und Anerkennung des Herrn Grant in der gedachten Amtseigenschaft ist verfügt worden.

Breslau, den 17. Mai 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

271. Infolge Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 18. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Bekanntmachung vom 5ten Februar 1871 im Grenzbezirk gegen Oesterreich und Rußland für Rindvieh, Schafe und Ziegen für die

Dauer der von den zuständigen Verwaltungsbehörden bezüglich dieser Viehsorten erlassenen Einfuhr-Verbote angeordnete Transport-Kontrolle auf das ausgeschlachtete frische Fleisch von dergleichen Vieh ausgedehnt worden ist.

Breslau, den 25. Mai 1878.

Der Geheimre Obergfinanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

273. Betr. die Befugniß des Untersteuer-Amtes zu Neurobe zur Erledigung von Begleitfcheinien I.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Untersteuer-Amte zu Neurobe die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinien I beigelegt worden ist, mit denen von den Eingangszoll-Ämtern an der Grenze von Reobischütz bis Seidenberg rohe Oesterreichische Leinwand nach dem dortigen Leinwandmarkt abgefertigt wird.

Breslau, den 28. Mai 1878.

Der Geheimre Obergfinanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

266. Wie unterm 17. April cr. erlassene Bekanntmachung wegen Aufhebung der Stadtsätze des diesseitigen Lokaltarifs bezw. der direkten Tarife für Niederschlesische Steinkohlen und Koals aus dem Walsenburger Grubenrevier wird dahin modifizirt, daß diese Sätze noch bis zum 1. Juli cr. in Geltung bleiben und erst von diesem Zeitpunkt ab die anderweitigen neuen Tarifsätze in Kraft treten.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

265. Mit dem 1. Juni cr. tritt zum Tarife für den Norddeutsch-Ungarischen Verbandgüterverkehr ein Nachtrag X. in Kraft, welcher außer tarifarißchen Wenderungen Holzfrachtsätze für den Verkehr von Stationen der Bndapester Verbindungsbahn sowie direkte Frachtsätze für Wein und Bier ab Steinbruch der Ungarischen Staatsbahn enthält.

Druckreplare des Nachtrags werden von unjerer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

275. Mit dem 15. Juni cr. tritt zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli pr. nebst Anhang ein Nachtrag VI in Kraft. Derselbe enthält Wenderungen und Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften, Kilometerzähler und Tarifabellen für den Verkehr zwischen den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn einerseits und den Stationen der Berliner Nordbahn, sowie der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits, bezüglich des Verkehrs mit den Stationen der letztgenannten Bahn unter Aufhebung der zwischen dieser und der Berlin-Dresdener Eisenbahn gültigen direkten Tarife vom 21. Juni 1875 nebst Nachträgen I bis V, sowie vom 15. Mai 1876, deren Tarifsätze, soweit dieselben niedriger sind, als die neuen, noch bis zum 15. Juli cr. in Kraft bleiben; ermächtigte Ausnahmetarifsätze für den Transport von europäischem Holz des Spezialtarifes II;

neue Tarifsätze für den Eil- und Stückgut-Verkehr zwischen Schöneberg und Tempelhof, Stationen der Berliner Verbindungsbahn einerseits und Berlin (Niederschlesisch-Märkischen, Berliner Nord-, Berlin-Dresdener und Ostbahn) andererseits; neue Tarifsätze für Güter aller Art für den Verkehr der Berliner Verbindungsbahn-Stationen untereinander; neue Tarifsätze für Güter aller Art für den Verkehr zwischen den Bahnhöfen Berlin der vorgenannten Bahnen einerseits und den Stationen der Berliner Verbindungsbahn andererseits und für den Verkehr der vorerwähnten Bahnhöfe untereinander; eine Bestimmung über die Verlängerung der Frist für die Be- und Entladung der Eisenbahnwagen und Druckfehlerberichtigungen, sowie mit Gültigkeit vom 15. Juli cr. anderweitige erhöhte Tarifsätze des Spezialtarifes II und III für den Verkehr zwischen Station Sanddorf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn andererseits, endlich die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs für Thontöpfen in Wagenladungen für den Verkehr zwischen Dobrillig-Kirchheim und Berlin, Station der Berlin-Dresdener Eisenbahn von 0,40 Mk. pro 100 Kilogramm.

Exemplare des Tarif-Nachtrags sind demnachst zum Preise von 1 Mark pro Stück bei den Güter-Kassen zu Berlin (Niedersch.-Märkische Eisenbahn) Frankfurt a. D., Breslau, Görlitz, Kottbus und Leipzig, auf den Stationen der Berlin-Dresdener Eisenbahn und bei der Güter-Expedition Berlin (Berliner Nordbahn) käuflich zu haben; auch können die neuen Tarifsätze schon jetzt in unserem Tarif-Bureau, Leipzigerplatz Nr. 17 eingesehen werden.

Berlin, den 29. Mai 1878.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

242. Aufständigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentendank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Abzugsplans zum 1. Oktober 1878 anzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 653,850 Mark gezogen worden und zwar:

178 Stück Lit. A. à 3000 Mark.	
Nr. 52.	121. 335. 356. 416. 517. 674. 964.
1248.	1273. 1332. 1337. 1401. 1660. 2234.
2373.	2387. 2464. 2683. 2755. 2766. 3081.
3179.	3181. 3273. 3611. 3645. 4061. 4092.
4105.	4272. 4487. 4913. 5155. 5339. 5347.
5964.	6033. 6169. 6260. 6290. 6399. 6431.
6881.	7149. 7153. 7813. 7295. 7353. 7508.
7887.	8024. 8176. 8714. 9032. 9309. 9639.
10127.	10178. 10188. 10512. 10545. 10783.
10822.	10870. 10891. 10922. 10937. 11098.
11214.	11300. 11581. 11600. 11877. 11913.
11922.	11951. 12017. 12061. 12117. 12510.
12525.	12588. 12659. 12744. 12817. 13000.

13104.	13288.	13672.	13759.	13902.	13998.	8497.	8633.	8756.	8822.	9188.	9223.	9226.
14242.	14363.	14371.	14537.	14560.	14740.	9239.	9496.	9797.	9924.	10089.	10942.	11114.
14839.	15891.	15939.	16121.	16278.	16447.	11138.	11372.	11491.	11513.	11718.	11718.	11735.
17189.	17366.	18379.	18409.	18644.	18773.	11776.	11877.	11984.	12021.	12431.	12515.	
18789.	19265.	19480.	19547.	19636.	19806.	12526.	12632.	12709.	12817.	13194.	13449.	
19848.	19964.	20137.	20362.	20368.	20380.	13501.	13678.	13939.	14234.	14802.	14809.	
20409.	20439.	20478.	20620.	20633.	20714.	15211.	15384.	15395.	15408.	15514.	15607.	
20754.	20867.	20903.	21147.	21150.	21190.	15660.	15801.	16214.	16269.	16477.	16610.	
21705.	21769.	21841.	22012.	22066.	22346.	16618.	16754.	16842.	16961.	17416.	17523.	
22393.	22561.	22681.	22777.	23164.	23191.	17726.	17928.	17945.	18341.	18476.	18587.	
23446.	23538.	23597.	23764.	23901.	24197.	18594.	18657.	19027.	19053.			
24269.	24534.	24620.	24773.	24775.	24875.							
25087.	25129.	25280.	25540.	25576.	25791.							
25894.	26516.	26569.	26591.	26658.	26758.							
27089.	27325.	27399.	27423.	27675.	28108.							
28144.												

43 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

Nr. 393.	546.	549.	562.	982.	1418.	1437.						
1483.	1674.	1923.	1972.	2015.	2555.	2639.						
2956.	2961.	3127.	3159.	3295.	3573.	3748.						
3810.	3954.	4051.	4129.	4211.	4248.	4758.						
4883.	4908.	5106.	5148.	5868.	5963.	6090.						
6113.	6122.	6141.	6152.	6222.	6496.	6582.	6631.					

154 Stück Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 787.	803.	1024.	1157.	1179.	1627.	1696.						
1742.	1981.	2039.	2460.	2510.	2554.	2865.						
2900.	2959.	3418.	3652.	3958.	4210.	5005.						
5064.	5092.	5398.	5427.	5490.	5610.	5768.						
6061.	6252.	6655.	6661.	6941.	7354.	7603.						
7686.	7921.	8183.	8270.	8388.	8544.	8649.						
8768.	8799.	8893.	9020.	9039.	9630.	10150.						
10253.	10649.	10735.	10978.	11152.	11162.	11662.						
11666.	11746.	12070.	12443.	12627.	12669.							
12775.	12791.	12795.	12940.	12945.	13018.							
13066.	13178.	13267.	13643.	13830.	13886.							
14084.	14249.	14786.	14796.	14893.	15380.							
15454.	15553.	15727.	15883.	16030.	16251.							
16367.	16838.	16846.	16953.	17179.	17183.							
17252.	17397.	17422.	17488.	17782.	17799.							
18140.	19070.	19165.	19325.	19370.	19393.							
19471.	19510.	19724.	19842.	19875.	19939.							
20157.	20219.	20234.	20561.	20785.	20836.							
20881.	20899.	21135.	21174.	21248.	21256.							
21506.	21518.	21702.	21708.	21949.	21979.							
22072.	22157.	22303.	22354.	22508.	22533.							
22622.	22627.	22639.	22819.	23493.	23546.							
23561.	23563.	23571.	23590.	23592.	23681.							
23691.	23714.	24015.	24120.	24133.	24175.							
24229.	24235.	24250.										

122 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 250.	300.	374.	462.	677.	686.	739.						
798.	1243.	1435.	1468.	1545.	1554.	1572.						
1828.	2051.	2176.	2280.	2406.	2463.	2500.						
2551.	2627.	2963.	3077.	3107.	3364.	3848.						
4029.	4061.	4236.	4260.	4674.	4905.	5348.						
5643.	6050.	6146.	6175.	6254.	6307.	6540.						
6662.	6665.	6830.	6872.	6918.	7078.	7437.						
7526.	7645.	7936.	8034.	8665.	8141.	8239.						

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1878 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsecoupons Ser. IV. Nr. 9 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1878 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloslenen Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, jedoch frankirt und unter Befügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, einzusenden und die Ueberendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beentragen.

Vom 1. Oktober 1878 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Ser. IV. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloslenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verlossen, folgende zur Einlösung bei der Rentenanstalts-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. den 1. April 1870.

Lit. D. Nr. 5861 à 75 Mark.

b. den 1. April 1873.

Lit. C. Nr. 18264 à 300 Mark.

c. den 1. Oktober 1873.

Lit. D. Nr. 3876 à 75 Mark.

d. den 1. April 1874.

Lit. D. Nr. 638 à 75 Mark.

e. den 1. Oktober 1874.

Lit. E. Nr. 20594. 21341 à 30 Mark.

f. den 1. April 1875.

Lit. A. Nr. 6672. 8349. 10026. 11589. 16615.

20690. 23798. 25174 à 3000 Mark.
 Lit. B. Nr. 121. 2172. 2268. 4115. 4467.
 4560 à 1500 Mark.
 Lit. C. Nr. 1768. 4710. 6186. 9644. 10726.
 13441. 13666. 16584. 17214. 17328. 18326.
 18730. 20770. 21428. 21460 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 1337. 2529. 2756. 3705. 3796. 4099.
 7077. 9231. 11757. 12797. 14701. 15841 à 75 Mark.
 g. den 1. Oktober 1875.
 Lit. A. Nr. 1900 à 3000 Mark.
 Lit. B. Nr. 967. 968. 1347. 2067. 2527
 à 1500 Mark.
 Lit. C. Nr. 4469. 5615. 6215. 6603. 8428.
 9256. 10500. 10593. 11121. 12263. 13676.
 14012. 15824. 22790 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 1655. 2747. 4477. 5173. 5206.
 7926. 7983. 8407. 9826. 9901. 10512. 11672.
 11856. 12245. 12444. 13433. 13949. 15318.
 16415. 17410. 17484. 17643. 17683 à 75 Mark.
 h. den 1. April 1876.
 Lit. A. Nr. 1139. 1978. 3871. 6420. 8154.
 18639. 19252. 25358. 25816. 26189 à 3000 Mark.
 Lit. B. Nr. 589. 3865. 4634 à 1500 Mark.
 Lit. C. Nr. 1060. 5089. 9202. 9295. 10284.
 12640. 13009. 13582. 13840. 13978. 14694.
 15976. 17015. 17016. 17057. 18896. 21096.
 22503. 22505 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 1993. 2733. 4079. 4916. 5090.
 6274. 6679. 7873. 8393. 9854. 11390. 12426.
 12651. 12728. 13207. 16325 à 75 Mark.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen zehn Jahren.

Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die die Liste aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe enthaltende Nummer der allgemeinen Verloosungs-Tabelle von der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers für 25 Pf. jederzeit bezogen werden kann.

Breslau, den 16. Mai 1878.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.
270. Bei der Breslau-Brieger Fürstentums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstentumstag am 21. Juni er. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinskoupons der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis einschließl. 24. Juni, jedoch mit Ausschluß des 22. Juni (wegen der an diesem Tage stattfindenden Depositions- und Kassenevision), und zur Einlösung der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 29. Juni er. von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr bestimmt.

Breslau, den 23. Mai 1878.

Breslau-Brieger Fürstentums-Landschafts-Direktorium.
 E. v. Eierec.

259. Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die im laufenden

Jahre am hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

I. die Abiturienten- und Kommissionsprüfung am 20. und 21. August;

II. die Aufnahmeprüfung am 22. und 23. August;

III. die zweite Prüfung am 9., 10. u. 11. Oktober.
 Diese Termine sind ausschließl. für die mündliche Prüfung bestimmt. Im einzelnen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Ad I. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres zugelassen werden, haben ihren auf diese Prüfung bezüglichen und bis zum 29. Juli spätestens an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einzureichenden Gesuchen beizufügen: 1) das Laufzeugniß; 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl. berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand; 3) ein amtliches Zeugniß über ihre sittliche Führung; 4) einen selbstgefertigten Lebenslauf. Die schriftlichen Arbeiten werden am 15. August, früh 6 Uhr, begonnen. Tags vorher haben die Kommissions-Prüflinge eine selbstgefertigte Probeschrift und Probezeichnung zu überreichen.

Ad II. Die Präparanden haben spätestens bis zum 1. August der Seminar-Direktion ihre Vollzugeinreichungen und letzterer nachstehende Papiere vollständig beizufügen: 1) das Laufzeugniß; 2) den Impf-schein, den Vaccinations-schein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl. berechtigten Arzte; 3) ein amtliches Führungsattest; 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Vaterspflichtigen, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Seminarariten während der Dauer seines Seminarstufens gewähren werde, mit der Bewilligung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nothigen Mittel verfüge; 5) einen selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben sind: a. der Vor- und Zuname des Präparanden, b. der Name, Stand und gegenwärtige Wohnort der Eltern resp. ihr schon erfolgter Tod, c. Datum und Ort (nebst Kreis) der Geburt des Präparanden, d. Vorbildungszweise desselben für das Seminar und Termine der etwa früher an einem Seminare abgelegten Aufnahmeprüfungen. Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet haben. Zur Zulassung eines solchen, welchem beim Prüfungstermine nicht mehr als 6 Monate zu 17 Jahren fehlen, bedarf es der besonderen Genehmigung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau, welche vor der Meldung bei dem Unterzeichneten einzuholen ist. Die persönliche Vorstellung der Präparanden, wobei dieselben ihre letzten Aufsatz- und Zeichenhefte mitzubringen haben, erfolgt am 20. August, Abends 7 Uhr. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten wird am 21. August, früh 6 Uhr, ihren Anfang nehmen.

Ad III. Die Meldung zur zweiten Prüfung ist spätestens bis zum 11. September durch den Kreis-Schulinspektor bei dem Königl. Provinzial-Schul-

Kollegium einzureichen. Derselben sind folgende Schriftstücke beizufügen: 1) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 2) eine selbstgefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben; 3) eine selbstgefertigte Zeichnung; 4) eine Probekrift, beide unter derselben Versicherung; 5) das Seminar-Entlassungszeugniß; 6) sämmtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulinspektor fortgeführten deutschen Ausarbeitungen. Wünscht der Examinand eine Prüfung in den fakultativen Lehrgängen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern, in denen eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate erlangen will, so ist der Meldung ein bezüglicher Vermerk beizufügen. Die schriftliche Prüfung beginnt am 7. Oktober, früh 6 Uhr.

Auf die Gesuche erfolgt eine Benachrichtigung nur dann, wenn denselben etwas im Wege steht.

Ziegenhals, den 17. Mai 1878.

Der königliche Seminar-Direktor: Dr. Kretschmer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
Bestätigt: Die Wahl des Weisgerbers Fische zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Ritsche, d. i. bis zum 31. Dezember d. J.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) dem Pastor Günther zu St. Christophori in Breslau die Beaufsichtigung der evang. Schulen zu Klein-Sägewitz und Treichen, Kreis Breslau.

2) dem Pastor Spenner zu Medzibor die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Pawelau, Kopsine, Suchen, Friederitzenau, Niefken, Hontig, Koltowke und Kalfonoff, Kreis Wartenberg.

3) dem Amtsvorsteher Vesche zu Lunschendorf, Kreis Neuhode, die Lokal-Inspektion über die dortige katholische Schule.

4) dem Pastor Dünnebier zu Himmel, Kreis Mobsau, die Lokal-Inspektion über die evangelische Schule in Lischchenheide, Kreis Gubrau.

5) Dem Bilar Schaller zu Langwalterdsdorf, Kreis Waldenburg, die Lokal-Inspektion über die evangelischen Schulen in Langwalterdsdorf, Reimswaldau, Neuhain-Steinau und Görbersdorf-Nieder-Walterdsorf.

Bestätigt: Die Votation des Lehrers Dirbach zum katholischen Lehrer und Organisten in Kotschhof, Kreis Nimpsch.

Widerständig bestätigt die Votationen: 1) für den Hilfslehrer Lentwig zum Lehrer an der katholischen Stadtschule in Namslau.

2) für den Adjunkten Galle zum katholischen Lehrer

in Wilschkowitz, Kreis Nimpsch.

3) für den Lehrer Hoffmann zum Lehrer an der evangelischen Schule in Nimpsch.

4) für den Lehrer Herzog zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Angestellt: Der bisherige Waldwärter Gustav Klimm in der Oberförsterei Windisch-Mardwitz als Förster zu Buchberg in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: Der Förster Seiffert in Buchberg, Oberförsterei Nesselgrund.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Betriebs-Sekretair Krichnik in Breslau als solcher und der bisherige Betriebs-Sekretair Kattner als Eisenbahn-Sekretair.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Mechaniker Karl Seidel zu Hannover unter dem 25. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bruchbändern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Neuhof Eisenwerk Daelen & Burg und dem Ingenieur L. H. Daelen zu Heerdt bei Neuhof unter dem 27. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Druckfägen zur Regulirung der Wassergeschwindigkeit im Druckrohr für das Dessinen des Saugventils des nächst höheren Sauges ist aufgehoben.

3) Das dem Ober-Ingenieur Herrn Heusinger von Waldegg zu Hannover unter dem 16. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Strahlen-Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verlebene Kaufmann Gustav Schweiger hat der Laubstummel-Anstalt daselbst 300 Mark letztwillig zugewendet.

2) Das zu Breslau verlebene Fräulein Amalie Binder hat dem Laubstummel-Institut daselbst 75 Mark letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sigung: Die dritte Sigungs-Periode pro 1878 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 1. Juli cr. Der Eintritt in den Sigungs-Jaah ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

In der am 26. Mai 1877 stattgehabten fünften ordentlichen General-Versammlung sind von denselben nachstehende Paragraphen des Statuts abgeändert worden, so daß dieselben nunmehr wie folgt lauten:

I. Abschnitt.

§ 1. Firma und Sitz. Die Genossenschaft führt die Firma:
Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig.

Sie hat ihren Sitz in Leipzig, ist im Sinne des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1858 eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und genießt nach Maßgabe dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Persönlichkeit.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Bank besteht darin: daß sich deren Mitglieder zur gemeinschaftlichen Tragung derjenigen Gefahren vereinigen, welche die einzelnen Mitglieder als Unternehmer (Arbeiter) nach dem deutschen Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, sowie nach allen sonstigen (verächts- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebs-Personal, wie dritten fremden Personen gegenüber, zu tragen haben.

Die Bank versichert ihre Mitglieder gegen diese Gefahren nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter beschränkter Haftbarkeit aller Mitglieder nach den in § 15 dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen.

Unter der Firma:

„Deutsche Unfall-Versicherungs-Genossenschaft
in Leipzig“

wird Seitens der Verwaltungs-Organe der Bank ein Zweig-Institut begründet, welches mit der Bank unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen soll, ohne daß die solidarische Haftbarkeit des einen Instituts sich auf das andere überträgt. Diese Genossenschaft soll aus Grund eines besonderen Statuts gegen solche Unfälle, auf welche das Haftpflichtgesetz nicht Anwendung findet, sowie gegen Invalidität der Arbeiter Versicherung gewähren.

II. Abschnitt.

§ 3. Mitglieder der Bank. Mitglied der Bank wird die Eisenbahn-Gesellschaft, oder der Eisenbahn-Besitzer und Bau-Unternehmer, der Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzer, der Gewerbetreibende, Inhaber oder Vorstand eines Geschäftes, welcher Art immer es sein möge, der gegen die im § 2 bezeichneten Körperlichen Unfälle seines Arbeits- und Betriebs-Personals (nicht der Passagiere) Versicherung nimmt.

Pulver-, Nitroglycerin- und Dynamit-Fabriken sind ausgeschlossen.

§ 7. Ausscheiden. Das Ausscheiden aus der Bank erfolgt
a) durch Kündigung (§ 8),
b) durch den Tod (§ 9),
c) durch Concurs des Mitgliedes.

§ 8. Freiwilliger Austritt und Kündigung. Der Austritt aus der Bank ist mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Police, d. i. dem Datum der Ausstellung der letzteren, Seitens des Mitgliedes dem Vorstande anzuzeigen.

Ein gleiches Kündigungsrecht steht dem Vorstande in derselben Frist mit Genehmigung des Aufsichtsrathes den Mitgliedern gegenüber zu, namentlich wenn solche durch rechtskräftiges, richterliches Urtheil zum Verlasse der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind. Macht der Vorstand hiervon innerhalb der ersten 6 Versicherungsjahre Gebrauch, so wird die Hälfte des dem Reservefond überwiesenen Theiles des Eintrittsgeldes (§ 18) dem ausscheidenden Mitgliede zurückvergütet. Gegen die erfolgte Kündigung kann das betreffende Mitglied die Entscheidung der General-Versammlung anrufen.

Der Austritt erfolgt in beiden Fällen, wenn das Datum der Police in die erste Hälfte des Semesters fällt, mit Ablauf dieses, wenn es in die zweite Hälfte des Semesters fällt, mit Ablauf des darauf folgenden Semesters. Die beiderseitigen Kündigungen haben mittelst eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

§ 10. Folgen des Ausscheidens. Ausgeschiedene Mitglieder, in gleichen die Erben verstorbenen Mitglieder, bleiben der Bank in Bezug auf alle dem Mitgliede zur Zeit des Ausscheidens obliegenden Verpflichtungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen haftbar.

Die Klagen gegen ein Mitglied aus Ansprüchen gegen die Bank verjähren in 2 Jahren, nach Auflösung der Bank, oder dem Ausscheiden oder der Ausschließung des Mitgliedes aus der Bank, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Bank in das Genossenschafts-Register eingetragen oder das Ausscheiden des Mitgliedes statutengemäß (§ 8) erfolgt ist.

§ 14. Folgen unrichtiger Angaben oder unterlassener Anzeigen. Wer bei den Versicherungs-Anträgen und sonstigen vorschriftsmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist, oder die statutarisch vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verliert, je nach Befinden des Aufsichtsrathes, alle Ersatz-Ansprüche an die Bank, oder unterliegt einer Conventionalstrafe von 15 bis 300 Mark, deren Festsetzung dem Aufsichtsrathe obliegt (§ 63 II). Die legitimen Organe der Bank haben das Recht, behufs Feststellung der versicherten Personenzahl jeder Zeit Einsicht in die betreffenden Bücher und Listen der Beitragsgeber zu nehmen.

§ 15. **Aufstellung der Mitglieder.** Die sämtlichen Mitglieder haften sich sowohl unter einander, als allen Bankgläubigern gegenüber solidarisches für alle Schadenersatzansprüche, Schadenersatzleistungen und Verwaltungskosten bis zur 5fachen Höhe des in den letzten 5 normalen Jahren gezahlten durchschnittlichen Jahresbeitrages auf Grund der Bestimmungen in § 2, Abschnitt IV und VI. Hiervon ausgeschlossen bleibt die Gefahrenklasse I, für welche die Gefahrenklasse I nicht einzutreten hat. Es haften die Gefahrenklasse I nur für eigene Schäden und Verwaltungskosten bis zur 10fachen Höhe des gesammelten Durchschnitts-Jahresbeitrages der letzten 5 normalen Jahre. Sobald die zur Erhebung gelangenden 5fachen Jahresbeiträge der Gefahrenklasse II resp. der 10fachen Jahresbeitrag der Gefahrenklasse I zur Deckung der Schäden, Reserven und Verwaltungskosten nicht ausreichen, tritt die betreffende Gefahrenklasse in Liquidation und finden hierbei die Bestimmungen des § 93 Anwendung.

§ 16. **Beitragspflicht der Mitglieder bei Eintritt in die Bank.** Bei der Aufnahme hat das Mitglied für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von Mark 1,50 pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals (§ 13 sub 3) ist ein gleicher Betrag als Eintrittsgeld für die vermehrte Kopzahl zu entrichten.

IV. Abschnitt.

§ 19. **Gefahrenklassen.** Bis auf Weiteres werden folgende Gefahrenklassen gebildet, deren Mitglieder unter sich für alle innerhalb derselben vorfallenden Schäden zu haften und aufzukommen (§ 15) haben:

Gefahrenklasse I. Steinkohlen-Bergwerke.

Gefahrenklasse II. Alle übrigen Industriezweige (mit Ausschluß der Pulver-, Dynamit- und Nitroglycerin-Fabriken).

Je nach der Art und Weise des Betriebes und des Industriezweiges werden für die Gefahrenklasse II durch Beschluß der General-Versammlung Gruppen gebildet, welche bei Erhebung der Semesterversbeiträge an dem Gesamterlörenden der Gefahrenklasse auf Grundlage der von 3 zu 3 Jahren sich herausstellenden Beitragsanttheile participiren. Diese Beitragsanttheile werden nach den Ergebnissen der Schadenersatzstatistik für die einzelnen Gruppen berechnet. Für die nächstfolgenden 3 Jahre 1878, 1879 und 1880 ist die Gruppeneintheilung nach dem Antrage festgesetzt und genehmigt.

Falls sich größere Verbände von Werken derselben Industriezweigs der Bank als eine selbstständige Gefahrenklasse anschließen wollen, so ist der Vorstand ermächtigt, mit dem Verbände einen dabingehenden Vertrag abzuschließen, welcher dann der Genehmigung des Aufsichtsrathes unterliegt.

§ 20. **Größe der Beitragspflicht.** Die Beitragspflicht der Mitglieder regelt sich bezüglich ihrer Höhe nach derjenigen Gefahrenklasse und Gruppe, welcher sie angehört (§ 14).

§ 21. **Festsetzung.** Es gilt hierbei das Prinzip:

a) daß durch die Trennung der verschiedenen Gefahren in bestimmte Klassen und Gruppen eine gerechte Vertheilung der Schäden auf jede einzelne Gefahrenklasse und Gruppe statte; b) daß nur der wirklich vorhandene jeweilige Bedarf von den Mitgliedern erhoben werde.

§ 22. **Festlegung.** Die Aufsicht des Arbeits- und Betriebspersonals, in Bezug auf welches von den Mitgliedern die Versicherung genommen ist, bildet unter Berücksichtigung der in § 19 getroffenen Bestimmungen den Maßstab für die von den Mitgliedern per Semester zu leistenden Beiträge (vgl. § 63 h.).

§ 23. **Festlegung der Beiträge.** Die hiernach (§§ 19—22) von den Mitgliedern der einzelnen Gefahrenklassen und Gruppen zu entrichtenden Beiträge werden von dem Aufsichtsrath pro Semester — ultimo Juni und ultimo December jeden Jahres — postnumerando festgesetzt und von den Mitgliedern durch den Vorstand oder die erzbogen hierzu ermächtigten Organe der Bank eingefordert und erhoben.

§ 24. **Zahlungs-Anforderung.** Jedes Mitglied empfängt eine drückende nicht recommandirte Aufforderung des Vorstandes zur Entrichtung der laut § 23 festgesetzten Beiträge. Gleichseitig wird in den Bankblättern zweimal bekannt gemacht, welche Gefahrenklassen und Gruppen Beiträge zu entrichten haben, so daß kein Mitglied bezüglich einer Zahlungssäumnis den Nichtempfang einer drückenden Zahlungsaufforderung als Entschuldigung vorführen kann. (§ 105.)

A. Von der General-Versammlung.

§ 35. **Stellung von Anträgen.** Wünschende Mitglieder besondere, statutarisch zulässig ergehende Anträge zur Beratung und Beschlußfassung in der General-Versammlung gelangen zu lassen, so sind solche bis zum 1. April jeden Jahres zur Kenntniß des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bringen. Sobald der letztere solche Anträge für statutarisch zulässig befindet, ist er verpflichtet, dieselben auf die Tagesordnung zu setzen.

Gegen den abweisenden Beschluß des Aufsichtsrathes bleibt es den Antragstellern überlassen, über die Zulässigkeit ihres Antrages Berufung an die General-Versammlung einzulegen und ist diese Berufung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden General-Versammlung zu bringen.

§ 37. **Theilnahme der Mitglieder an den General-Versammlungen, Legitimation, Vertretung und Stimmberedigung.** Zur Theilnahme an der General-Versammlung und an den Beschlußfassungen derselben ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police (Aufnahme-Urkunde) bei dem dazu bestimmten Beamten. Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Mitglieder in den General-Versammlungen ist gestattet. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Werke, Corporationen, Vereine etc. durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Minderjährige oder sonst Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren und juristische Personen durch ihre Vertreter in den General-Versammlungen vertreten.

Für ein Mitglied darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen. Jedes Mitglied hat für je hundert Versicherte, das angefangene Hundert für voll gerechnet, eine Stimme.

Ein Mitglied, welches abwesende Bankmitglieder in der General-Versammlung vertritt, kann eod. seiner eigenen Stimmen zusammen nicht mehr als 50 Stimmen erwerben. Jedoch soll es einem jeden Etablisement gestattet sein, sich mit seiner vollen Stimmenzahl durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

§ 38. **Gegenstand der Beratung, wesentlich Beschlußfassung in der General-Versammlung.** Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

- 1) den Geschäftsbericht des Vorstandes;
 - 2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, sowie die Bedarfsrechnung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes.
 - 3) Daß der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission (§ 48);
 - 4) die Wahl, resp. Ergänzung der Mitglieder des Aufsichtsrathes (§§ 55, 56) und den Widerruf dieser Stellungen (§ 61 a. 2);
 - 5) den Widerruf der Stellung der Vorstandes-Mitglieder (§ 75);
 - 6) Feststellung der Gruppen in Gefahrenklasse II. (vgl. § 19.);
 - 7) Ergänzung und Aenderung der Statuten.
 - 8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank.
 - 9) Alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.
- Die Auflösung und Liquidation der Bank, sowie die Ergänzung und Aenderung der Statuten (sub 7), kann nur mit einer Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen beschloffen werden. Anträge auf einen davor liegenden Gegenstand müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung durch Circular bekannt gemacht werden.

Unn über die unter 8 aufgeführten Gegenstände Beschluß fassen zu können, ist die Anwesenheit resp. Vertretung der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertel-Majorität ihrer Stimmen erforderlich. Auf dieses Erforderniß bei Einberufung der General-Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls ein Beschluß hierüber nicht gefaßt werden kann.

Es nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, resp. vertreten, so ist unter Angabe der Beranlassung eine anderweitige General-Versammlung außerberaumen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auch hierauf ist bei der öffentlichen Einladung hinzuweisen.

B. Von dem Aufsichtsr. Rath.

§ 51. **Kollegienhaftige Eigenschaften der Aufsichtsraths-Mitglieder.** Zu Mitgliedern des Aufsichtsrathes sind nur solche selbständige Bankmitarbeiter, beziehungsweise bevollmächtigte Beamte derselben, wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und weder Beamte der Bank, noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrenten-Anstalt sind. Wer die hier vorgeschriebenen Eigenschaften verliert, wird seinen Functionen als Mitglied des Aufsichtsrathes enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichtsraths muß ferner sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung abgegebenen Stimmen sich dafür ausdrücken. (§ 38 und 4.)

§ 54. Freiwilliges Ausscheiden des Aufsichtsraths-Mitglieder. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann jeder Zeit aus demselben austreten, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 6 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so darf der Kuratrat nicht eher stattfinden, als bis der Aufsichtsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt hat.

§ 63. Wirkungskreis des Aufsichtsraths. Die Geschäfte des Aufsichtsraths sind im Allgemeinen:

- a) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter;
- b) die Ertheilung der Instruktionen für dieselben;
- c) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
- d) die ge- und ungeeignentliche Vertretung der Bank dem Vorstande gegenüber, den er erforderlichen Falles bis zur Entlassung der General-Versammlung (§ 38 sub 5 & 75) suspendiren, sowie wegen einflussreicher Verorgung seiner Geschäfte das Recht der Weisung an;
- e) die Controlirung und Revision der Kasse, der Bücher, der Crece-Conten und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Aufsichtsraths-Mitgliedern zu keiner Zeit verweigert werden darf;
- f) die Bestimmung des Gehaltes der Tantiemen oder sonstigen Vergütungen für den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 70);
- g) die Prüfung der vom Vorstand zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung;
- h) die Festsetzung der von den Mitgliedern der einzelnen Gefahrenklassen zu zahlenden Beiträge (§§ 17, 23);
- i) die Bestimmung über den Verlust der Schadenersatz-Ansprüche eines Mitgliedes, beziehungsweise über die Höhe der zu leistenden Conventionalstrafe (§ 14), sowie Genehmigung zur Kündigung durch den Vorstand nach § 8;
- k) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von den Mitgliedern für die General-Versammlung gestellten Anträge (§ 35);
- l) die Festsetzung der Tages-Ordnung für die General-Versammlungen (§§ 31, 35);
- m) die Bewilligung oder Verweigerung von Schäden-Erhalt-Forderungen, welche die Summe von Mark 9000 übersteigen (§ 73 sub b);
- n) die Bestimmung über die Verwertung, beziehentlich eintragende Ansetzung der disponiblen Gelder, sowie über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien, nach Maßgabe der in § 67 enthaltenen Vorschriften;
- o) durch General-Versammlungs-Beschluß vom 4. December 1872 gestrichen;
- p) die Beschlußfassung über Ermächtigung des Eintrittsgeldes (§ 16) für größere Etablissements, Massen-Versicherungen und Versicherungen auf längere Zeitdauer;
- q) die Festsetzung der Beiträge für kürzere periodische Versicherungen.

§ 66. Remuneration des Aufsichtsraths. Den Mitgliedern des Aufsichtsraths werden ihre Reisekosten und Diäten gezahlt. Außerdem erhalten sie für ihre Hauptleistungen und Zeiterwinnisse der Vorsitzenden eine jährliche Remuneration von Mark 9000, jedes andere Mitglied Mark 200 Präsenzgeld für jede Sitzung. Die Beträge werden als Verwaltungskosten verrechnet.

§ 67. Verwendung der vorräthigen Gelder. Die vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank werden nach der Bestimmung des Aufsichtsraths eintragend angelegt und zwar:

- a) durch Ausweisung auf pupillarisch sichere Hypotheken;
- b) durch Ankauf solcher Wertpapiere, welche von der Reichsbank in Klasse I. befreit werden. Die Erwerbung von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um Befriedigung von Geschuldsfaktalien oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

C. Von dem Vorstand.

§ 73. Wirkungskreis des Vorstandes. Soweit die Leitung der Geschäfte der Bank nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrath vorbehalten ist, ist dieselbe dem Vorstande übertragen (§§ 68, 71, 72). Er ist der Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, beziehentlich berechtigt:

- a) Bevollmächtigte Agenten und Beamte jeder Art anzuweisen, dieselben zu entlassen, ihnen Instruktionen zu erteilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen.
- b) Schadenersatz-Ansprüche (bis zur Höhe von Mark 9000 § 63

sub m) unzureichenden oder abzulehnen, beziehentlich deren Auszahlung zu verfügen;

- c) Verträge aller Art abzuschließen und aufzuheben;
- d) vereinfachlich kurze Rechnungen, Uebersichten und Berichte zur Vertheilung des Standes der Geschäfte, sobald ausführlich nach dem 31. December die Haupt-Abschlüsse der Rechnungen und Bilanzen dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen;
- e) den Geschäftsbericht abzulassen.
- f) auch zweimal im Jahre zugleich mit den halbjährlichen Beitrags-Noten allen Mitgliedern einen Status der Bank nebst Nachweis über die Prozeßverlegung zu geben zu lassen.

In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat der Vorstand den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (§ 68.)

§ 74. Eidesleistung. Eide für die Bank werden von zwei Vorstandsmitgliedern, beziehentlich deren Stellvertretern, abgelegt.

VI. Abschnitt.

§ 77. Reparatur der Verwaltungskosten. Die Verwaltung der Bank ist eine einheitliche und gemeinsame für alle Gefahrenklassen. Die gesamten Verwaltungskosten werden gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahrenklassen nach dem Verhältnisse der in denselben sich ergebenden Beitragsanteile repartirt.

VII. Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank.

§ 80. Die Betriebs- und Garantie-Mittel der Bank bestehen:

- a) in den Eintrittsgeldern (§ 16);
- b) in den laufenden Beiträgen der Mitglieder;
- c) in dem Reserve-Fond (§ 92);
- d) in der durch die §§ 1, 2 und 15 festgesetzten und näher bezeichneten Haftpflicht der Bankmitglieder.

VIII. Abschnitt.

§ 81. Pflichten der Mitglieder in Schadensfällen. Sobald ein dem versicherten Personenstande Angehöriger von einem körperlichen Unfälle betroffen worden, wofür das Mitglied einen Ertrag von der Bank (§ 2) beanpruchen will, so hat dasselbe dem Vorstande der Bank sofort und längstens innerhalb acht Tagen von dem eingetretenen Unfälle, resp. nach Eintritt der Folgen des Unfalles von demselben Kenntniß zu geben.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach eingetretenerm Unfälle für schleunige ärztliche Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Die Schaden-Anzeige an den Bank-Vorstand muß enthalten:

- a) Zeit, Ort und Art des Unfalles;
- b) die näheren Umstände desselben, und die Art der Beschädigung der betroffenen Personen;
- c) die erwiesene oder mutmaßliche Ursache des Unfalles.

Die Mitglieder sind verpflichtet, längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung des Vorstandes einen Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung, den Verlauf und die mutmaßlichen Folgen der Verletzung, eventuell die Ursache des Todes, dem Vorstande zugustellen. Im Todesfalle ist der amtliche Totenschein an den Vorstand zu übersenden.

Die Mitglieder haben ferner nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die vom Unfall betroffene Person zu jeder Zeit mit sich als Organ der Bank legitimirenden Beamten oder Arzt Zutritt gestattet und den Anordnungen derselben im Interesse des Heilungsprocesses Folge leistet.

Die Kosten der vorgenannten Nachweise werden von der Bank getragen resp. erstet.

§ 85. Fortsetzung. Kann eine gütliche Einigung über die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche zwischen einem Mitgliede und dem Bank-Vorstande einerseits, und dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen andererseits, nicht erreicht werden, und wird Letzter der letzteren der Prozeß beschritten, so faßt die Bank auch für die gesamten Prozeßkosten, insofern sie dem Mitgliede zur Last gelegt werden sollten oder von dem zum Vollerechte verurteilten Arzter nicht beigetragen werden können. Das letztere ist jedoch verpflichtend, sobald ein Prozeß durch den ihm von der Bank bezogenen Rechtsbeistand führen zu lassen, der die Informationen und Instruktionen für die Prozeßführung von dem Bank-Vorstande empfängt. Die Bank befreit auch die erforderlichen Prozeßkosten-Vorschüsse. Selbstredend sind die Mitglieder zu einer jeden wünschenswerthen Auskunft Er-

theilung, sowie zur Beschaffung aller nothwendigen Belege, der Bant, wie auf Erfordern dem Proceß-Mandat derselben, bei Verlust aller Ersatz-Ansprüche, jeder Zeit verpflichtet.

IX Abschnitt.

§ 80. **Enfschuldungs-Pflicht der Bank.** Die Bank ist den Mitglievern zu dem vollen Ersatz aller Schäden und Kosten aus den in § 2 bezeichneten Umständen, nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen verpflichtet.

X. Abschnitt.

§ 91. **Abrechnung und Bilanz.** Die Bücher werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt und am 31. December jedes Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstande bis spätestens ultimo März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Aufsichtsrathe und dann von der Revisions-Commission (§ 46) speciell geprüft und von der General-Versammlung bekräftigt.

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile der Bank (Reserve- und Rentenfonds § 92) findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Sonderung.

Der Aufsichtsrath hat zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitze der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien u. s. abzuschreiben ist; jedoch darf die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Prozent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Prozent jährlich betragen, wobei dem Aufsichtsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungsjahres, welche am Schlusse der Bilanz besonders anzudeuten sind.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisations- und Verwaltungskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

Bei Zirkung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Activa:

- a) der baare Kassenbestand am Jahreschlusse;
- b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren. Diefelben müssen nach Gattungen specificirt und dürfen nie höher als zum Tagescourse der Berliner Börse am 31. December, beziehungsweise ihrem sonstigen Zeitwerthe an diesem Tage in Anschlag gebracht werden;
- c) die ausstehenden Forderungen der Bank;
- d) die Werthe der Immobilien, der Mobilien u. s. soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind;
- e) alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Erwägung am Jahreschlusse hat.

2) Unter die Passiva:

- a) die Reserven, welche aus 75 Prozent der Eintrittsgelder gebildet werden (§ 2);
- b) die als Resultat ersatzgemäßer Schätzung für die noch schwebenden Schäden einzuführenden Reserven (§ 92 a);
- c) die für fortlaufende Rentenzahlungen zurückgelegten Deductions-Capitalien (§ 8 b);
- d) das Guthaben sonstiger Creditoren.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß durch die Bankblätter (§ 105) nach Dechargeirung durch die General-Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

XI. Von dem Reservefond.

§ 92. Der Reservefond wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder (§ 16), wovon 75 Proc. denselben zufließen (§ 78), sowie aus den verwirkten und eingezogenen Conventional-Strafen (§§ 14, 25) gebildet. Derselbe soll die Höhe von Mark 750,000 nicht überschreiten.

Er wird besonders verwaltet und fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Fond selbst wieder zu.

Sobald er das Maximum von Mark 750,000 erreicht hat, werden sowohl die Zinsen-Einnahmen aus demselben, sowie die weiteren Eintritts- und Strafegelder zur Befreiung der Verwaltungskosten der Bank verwendet (§ 77). Der Reservefond kann jeder Zeit zur vorläufigen Befreiung von Schäden und Kosten mit herangezogen werden. Aus den nächsten Beitrags-Zahlungen der Mitglieder ist jedoch der aus demselben entnommene Vorkauf sofort wieder zu ersetzen.

Der Schaden-Reservefond wird (für jede einzelne Gefahreklasse getrennt) gebildet:

- a) aus den Schadenereignissen (vgl. § 91 2. h);
- b) aus den für fortlaufende Rentenzahlungen zurückzulegenden Deductions-Capitalien, deren Höhe nach den Principien der Wahrscheinlichkeits-Rechnung bemessen wird.

Die Gelder der Schaden-Reservefonds, sowie die Zinsen-Einnahmen aus dem Rentenfond sub b, dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Ergeben die zurückgestellten Schaden-Reserven nach der Abwicklung einen Ueberschuß, so fließt dieser den betreffenden Gefahreklassen seiner Zeit wieder zu. Ergeben dagegen die Schaden-Reserven bei der endgültigen Abwicklung einen Verlust, so ist derselbe von den derzeitigen Mitgliedern der betreffenden Gefahreklassen aufzubringen.

XII. Abschnitt.

Von der Auflösung und Liquidation.

§ 93. **Auflösung.** Die Auflösung der gesamten Bank beziehentlich einzelner Gefahreklassen findet statt:

- a) durch die General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend resp. vertreten sein muß, dieselbe mit einer Majorität von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt (siehe jedoch § 38);
- b) durch Eröffnung des Concurses;
- c) wenn sämtliche Mitglieder ausgeschieden und somit das Recht der juristischen Personlichkeit erloschen ist;
- d) sobald die zur Erhebung gelangenden hohen Jahresbeiträge der Gefahreklasse II resp. der 10fachen Jahresbeitrag der Gefahreklasse I zur Deckung der Schäden, Reserven und Verwaltungskosten nicht ausreichen.

XIV. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 105. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder, sowie Dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behänderiger Verbindungen, wenn sie durch folgende Blätter publicirt worden sind:

Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger, Berliner Wochenschrift, königliche Leipziger Zeitung, königliche Zeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung, Schwäbischer Merkur, Frankfurter Zeitung.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, noch weitere öffentliche Blätter, außer den vorbezeichneten, zu dem Zwecke zu wählen.

Sollte eines der vorgenannten Blätter eingehen, oder dem Aufsichtsrath für die Publicationen der Bank nicht mehr geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichtsraths ein anderes an dessen Stelle zu erwählen. Alle desfalligen Änderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

Die §§ 26, 27, 28, 29, 47, 52, 53, 98 und 101 sind durch Beschluß der am 26. Mai 1877 stattgehaltenen fünften ordentlichen General-Versammlung gestrichen worden.

Anhang.

Gefahren-Classification.

Klasse I.				Gruppe 24.	
Steinkohlenwerke.				25. Asphalt, Firniß, Lack, Lackfarben, Leinöl, Kampfin, Wagenschmier- und Maschinenölfabriken; Leuchtölerien; Siegelackfabriken; Thermoöfen und Schmelzerien.	
Klasse II.				26. Parfümerie, Eisen-, Blei-, Zinn-, Zinnblei-, Zinnblei- und Gelatinefabriken; Knochenleimerei und -Brennerei; Viehzüchtereien und -Bieherei; Wachserei; Talg-, Schmelzerei; Wachslicht-, Wachswaaren- und Wachsdruckfabriken; Imprägniranstalten.	
Bergbau.	Gruppe 1. Braunkohlengruben; Petroleumwerke. 2. Grubenbetrieb (unterirdisch und durch Tagebau) mit Ausschluß der Stein- und Braunkohlenwerke; Wasserhämmerarbeiten; Bohrwerke. 3. Aufbereitungsanstalten.			27. Kleinfabrikerei, Holzleimerei, Holzleim-, Soda- und sonstige chemische Fabriken ohne Explosionsstoffe; Emailiranstalten; Salinen, Salzfabriken; Gold- und Silberleimereien.	
Steinbrüche, Gräberlein und Verwandtes.	4. Steinbrüche jeder Art; Gräberei auf Sand, Lehm u. s. w.; Brunnengräberei. 5. Gyps- und Kalkbrennerei. 6. Eisenbahn-, Canal-, Wasser- und Straßenbau. 7. Glasblüthen, Glasbleiereien, Spiegel-, Glaskleberfabriken. 8. Ziegelerien mit Dampfbetrieb; Fabriken feuerfester Steine und Schmelzöfen.	Chemische Industrie und Verwandtes.		28. Holzleimerei u. Holzleimfabriken; Eßig- und Essigsäurefabriken. 29. Farben- und Farbwaarenfabriken (excl. Lackfarben); Ultramarin-, Blau-, Grün- und Dingepulver-, Broncefabriken; Schleifereien soweit sie nicht sonst erwähnt sind. 30. Gummi- u. Kautschukwaarenfabriken. 31. Pharmaceutische Fabriken; Fabriken dergleichen Teile u. dergl. 32. Hochbau (Mauer, Zimmerleute u. dergl.) 33. Anstreicherei; Stuckatur- u. Bauleisterei mit Maschinenbetrieb. 34. Stein- und Bildhauerei; Marmorwaarenfabriken. 35. Bauleisterei; Tischlerei; Holzleimerei.	
Glasindustrie und Thonwaarenindustrie sowie Verwandtes.	9. Cementfabriken; Fabriken von Thon- und Zerkon-waren, Porzellan-, Stein-, Gips-, Fayence- und Töpferwaaren; Ziegelerien ohne Dampfbetrieb; Fabriken von Briquettes und Braunkohlenpresssteinen, Löffel- und Zerkonfabriken. 10. Cementwaaren und Gypswaarenfabriken. 11. Holzleimerei, Holzstoff-, Cellulose- und Strohstofffabriken. 12. Kunstleimerei mit Maschinenbetrieb; Pressmaschinen, Gießmaschinen, Kisten-, Baquet- u. Zündholzfabriken; Kreislagen. 13. Bildhauerei, Möbel-, Spielwaaren-, Orgel-, Harmonika- und Pianofortefabriken; Holzwaarenfabriken ohne Kreislagen; Koplastische Anstalten.			36. Bijouteriewaaren-, Juwelier-, Silber- und Goldwaaren-, Nadel- und Uhrfederfabriken. 37. Blechwaarenfabriken; Brückenwaagen- und sonstige Waagenfabriken; Lampen-, Draht-, Metall-, Metallwaaren-, Nägel- und Nieten-, Neusilberwaaren-, Mattierenwaaren-, Schrauben- und Schlüsselfabriken; Federn- und Drahtfabriken; Schriftgießerei, Druckerei, Feilenhauerei, Schrot-, Wagner-, Aufschlags-, u. Maßmachensfabriken, Inflationen- und sonstige Wasserwerke (Wasserwerkzeugfabriken).	
Holzindustrie und Verwandtes excl. Sägemühlen.	14. Sägemühlen. 15. Oel-, Malt-, und Getreidemühlen; Stärkefabriken, Stärkeleimerei und Sprengfabriken; Schwerepapp- und Gypspapier-, Stempelpapierwerke. 16. Papier-, Papp-, Stein- und Dachpapp-, Spielkartenfabriken. 17. Buchbinderei; Cartonage, Couvert-, Tapeten-, Blumen-, Dillen- u. Papierwäschefabriken. 18. Buch-, Kupfer- und Steinbruderei. 19. Lederfabriken und Raffinerien. 20. Brennereien, Spiritusdestillation, Spiritusfabriken. 21. Champagner-, Liqueur-, Bonbon- und Chocoladefabriken.	Baugewerbe.		38. Bleichereien und Weißleimfabriken; Porzellan- und kleinere Ziegelerien (auch Holz- und Kupferöfen); Maschinenfabriken und Schiffbauanstalten kleineren Umfangs; Gewerkschaften; Metallgießereien; Spritzen-, Wasser-, Gas- und Wasserleitungsapparatenfabriken; Stahlwaaren- und Werkzeugfabriken (nicht Werkzeugmaschinenfabriken).	
Mühlindustrie und Verwandtes.	19. Lederfabriken und Raffinerien. 20. Brennereien, Spiritusdestillation, Spiritusfabriken. 21. Champagner-, Liqueur-, Bonbon- und Chocoladefabriken.			39. Metallindustrie und Verwandtes.	
Papierfabrikation und Verwandtes.	16. Papier-, Papp-, Stein- und Dachpapp-, Spielkartenfabriken. 17. Buchbinderei; Cartonage, Couvert-, Tapeten-, Blumen-, Dillen- u. Papierwäschefabriken. 18. Buch-, Kupfer- und Steinbruderei.				
Zuckerindustrie und Verwandtes.	19. Zuckerraffinerien und Raffinerien. 20. Brennereien, Spiritusdestillation, Spiritusfabriken. 21. Champagner-, Liqueur-, Bonbon- und Chocoladefabriken.				
Bierbrauerei und Verwandtes.	22. Bierbrauereien mit und ohne Mälzerei. 23. Mälzfabriken allein; Malzextractfabriken.				

	Gruppe 40.	Hobhöfen, Metallhütten, Argentan- und Messingwerke; Feineisenwalzwerke; kleinere Hammerwerke.	Gruppe 47.	Spinnerei, Zwirnerei, Kämmerei, Tuch-, Decken-, Katun-, Leinwand- und Seidenzeugfabriken.	
Metall-Industrie und Verwandtes.	" 41.	Maschinenfabriken, Eisengießereien u. Schiffsbauanstalten von größerem Umfange; Waggons u. sonstige Eisenbahnbedarfsfabriken; Gas- u. Wassereleitungsrohrfabriken; Kesselschmieden.	Leder-, Textil- Industrie und Verwandtes.	" 48.	Band-, Filz-, Filzwaaren-, Gaze-, Spitzenstrickerei, Strumpfwaaren-, Tüll-, Wadwoll- und Wattenfabriken.
	" 42.	Walzwerke (eincl. Feineisenwalzwerke), Stahlwerke und größere Hammerwerke; Brückenbau u. Dachkonstruktionsanstalten.		" 49.	Aunstvolle (Shoddy) Fabriken.
Leder-, Textil- Industrie und Verwandtes.	" 43.	Bereberei u. Lederfabriken mit Dampftrieb.	" 50.	Alle Stabflemente, welche ohne Gas-, Wasser- oder Dampftrieb betrieben werden und soweit sie nicht in den übrigen Gruppen aufgeführt sind. Ferner: Bleistift-, Bürsten-, Pinsel-, Gichorien-, Crinolin-, Corset-, Käse-, Kirchenparanementen-, Rockwaaren-, Nadel-, Optische Waaren, Conserven-, Postterwaaren-, Posamentierwaaren-, Schirm-, Uhren-, Hornwaaren-, Knochen-, Mineralwasser-, Feischwaaren-, Eisgerren- und Labakfabriken mit und ohne Dampftrieb, Dampfbäckereien, Getreidebrennen, Seilerereien.	
	" 44.	Galanteriewaaren-, Darmsaiten-, Handschuh-, Hut-, Lederwaaren-, Portefeulies-, Saffian-, Schuh- u. Stiefel-, Pergament-, Strohhut- und Korbwaarenfabriken.	" 51.	Spektilon und Fußrivesen; Eisenbahnen.	
	" 45.	Riemenbereberei, Sammet- u. Teppichfabriken; Webereien.			
	" 46.	Appreturanstalten, Bleichereien, Decatrananstalten, Drehereien, Färberei, Sengerei, Walkerei.			